

**Vergabekriterien für den
Nothilfe-Fonds
des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf**

Präambel

Um unbürokratisch in einzelnen Notfällen Hilfe leisten zu können, hat der Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf beschlossen, einen Nothilfe-Fonds zu bilden.

§ 1 Umfang, Herkunft und Befristung des Etats

Die finanziellen Mittel des Fonds werden ausschließlich aus Spenden und Kollekten generiert. Eine darüberhinausgehende Aufstockung des Fonds durch zusätzlich aus den Diakoniekassen der Kirchengemeinden bereitgestellten Mittel ist erwünscht.

Eine Befristung des Fonds ist nicht vorgesehen.

Nicht verbrauchte Mittel sind in das Folgejahr übertragbar.

§ 2 Förderzweck

Der Fonds hat zum Ziel, Menschen die sich in einer der Kommunen Burgdorf, Lehrte, Sehnde und Uetze aufhalten **und** die durch eine Einrichtung des Diakonieverbandes Hannover Land (DVHL) beraten werden in einer Notsituation durch finanzielle Einzelfallhilfen schnell und unbürokratisch zu helfen. Voraussetzung hierfür ist eine vorhergehende eingehende Beratung durch den DVHL und vorrangig auszuschöpfende anderweitige Hilfswege.

Beispiele:

- *Schulranzen für Kinder einer Alleinerziehenden*
- *teilweise oder ganze Finanzierung einer Anschaffung von Waschmaschinen u.ä.*
- *Hilfe bei drohenden Stromsperrern*

§ 3 Umfang der Förderung

Eine finanzielle Unterstützung wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. erfüllt sind:

- Die Klienten müssen sich in einer der vier Kommunen Burgdorf, Lehrte, Sehnde oder Uetze aufhalten.
- Eine eingehende Beratung inkl. Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch eine Beratungsstelle des DVHL muss stattgefunden haben.
- Ein konkreter Hilfebedarf ist hierbei festgestellt worden.
- Finanzielle Hilfen können in einem Rahmen von 100€ bis 1.000€ im Einzelfall ausgezahlt werden.
- Die Verwaltungskraft des DVHL in Burgdorf führt in Form einer Haushaltsüberwachungsliste Buch über die geleisteten Zahlungen.

- Grundsätzlich müssen die finanziellen Hilfen nicht zurückgezahlt werden; eine individuelle Rückzahlung ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 4 Antragsverfahren

- entfällt -, da formlos und unbürokratisch

§ 5 Beirat

Es wird ein Beirat für die Dauer von drei Jahren gebildet.

Der Beirat besteht aus

- einer/einem Vertreter/in des Kirchenkreises Burgdorf (Berufung durch den KKV)
- einer/einem Vertreter/in des DVHL
- drei Ehrenamtlichen (Berufung durch den KKV).

Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich und nimmt den Jahresbericht der Mitarbeiter*innen des DVHL entgegen.

Der Beirat bemüht sich um die Spendeneinwerbung für den Fonds und bedient sich hier um die Unterstützung der/des Fundraisers/in des Kirchenkreises.

§ 6 Führung der Kassengeschäfte

Die buchungstechnische Abwicklung der Erträge und Aufwendung erfolgt über das Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land und fließt in die Haushaltsplanung und Rechnungslegung des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf ein.

Burgdorf, den ... 15. 08. 2018

Sabine Prunty, Su.

.....
